Ad Num. III. Additamentum 2dum.

Die Evangelische Kirche zu Glan-Münchweiler betreffend.

Es iſt in dem Numero Gravaminum III. erzehlet / was ſich bis den 15. Julii vorigen 1719. Jahres mit der Kirche zu Münchweiler zugetragen / auch per Additamentum, wiewohl nur überhaupt nachhero angezeigt worden / was den 14. Nov. beſagten Jahrs allda vor Gewaltthätigkeit geſchehen. Nachdem aber ſeithdem einige mehrere und weitere Urkunden eingelauffen; als will man dieſelbe hiemit gleichfalls communiciren / und zwar erſtlich ſub Lit. E. das unterthänigſte Supplicatum der Evangeliſchen Gemeinde zu Glan-Münchweiler Lit. F. an den Herrn Herzogen zu Zweybrücken Durchleucht / als ſie auf einen Gräflich-Lepiſchen Befehl vom 10. Julii 1719. (welcher ſchon bey Num. III. ſub Lit. D. beſindlich) ihres Pfarr-Hauſes und Pfarr-Competentien entſetzet worden wollen.

Dann auch ſub Lit. G. das darauf gnädigſt-bedehte Fürſtliche Zweybrückiſche Lit. G, Schreiben an den Herrn Grafen von der Leyen / welches man für gantz favorable gehalten / weil es dem Petito in ſonreit gemäß / daß die Execution in ſuſpenſo und alles in ſtatu quo bis zur Comitial-Deciſion gelaſſen werden ſolle.

Welches jedoch ſo viel als nichts gewircket / indem der Lepiſche Amtmann Mentzer Lit. H. darauf nach Maynz gereiſet / und den ſub Lit. H. erſichtlichen neuen Befehl unterm 30. Septembr. und mit dem Chur-Maynziſchen Cantzley-Inſiegel bedruckt heraus gebracht / welcher den 2. Octobr. dem Pfarrer zu Münchweiler inſinuirt worden / daß derſelbe denen Catholiſchen das Pfarr-Haus cum annexis in Zeit von drey Wochen à die inſinuationis einraumen ſolte.

Dieſer Befehl ſamt dem Memorial ſub Lit. I. iſt Ihro Hochfürſtlichen Durchleucht zu Zweybrücken unterthänigſt überreichet / darauf aber keine ſchrifftliche Reſolution ertheilt / Ihro Hochfürſtliche Durchleucht aber haben mündlich ſo viel geäuſſert / daß Sie ſich in Religions-Sachen gegen Chur-Maynz nicht melirten / mit dem Zuſatz: Gehet hin / und vergleichet euch. Lit. I.

Die Evangeliſchen Unterthanen haben ſich hierauf wieder an den Herrn Grafen von der Leyen / als ihren Herrn / um Schutz gegen Chur-Maynz / indem dieſelbe zu Münchweiler nichts zu beſehlen hätten / gewendet. Gedachter Herr Graf aber hat zur Antwort gegeben / daß Sie nichts mit ihren Religions-Händeln zu thun haben wolten. Alleine aus der ad Num. III. ſub Lit. D. ſchon beſindlichen Beylage erhellet gar ein anders.

Als nun inzwiſchen der geſetzte Termin herangenahet / hat ſich etliche Tage vorher obgedachter Amtmann Mentzer von Bißkoffel zu Münchweiler eingefunden / und mündlich vorgegeben / daß ſein gnädigſter Herr und er ſich gar nichts an dieſe Sache kehrten / gleichwohl hat er durch zwey Evangeliſche Männer zu zweyenmahlen dem Pfarrer ausbieten / auch gleich Jäger und Schützen von Bißkaſtel kommen laſſen / die aber doch auch ſich nicht unterſtanden / das Pfarr-Haus anzugreiffen / indem viel Unterthanen ſich hart dagegen geſetzet / und wider einander agirt. Allein das von denen Evangeliſchen vor 3. Jahren neu-erbaute Schul-Haus haben ermeldte Lepiſche Jäger mehrentheils angegriffen / alle Thüren / Fenſter / Oefen / Tiſche / Stühle und Bäncke / ja gar den Ofen zerbrochen / und das Haus jämmerlich zugerichtet / wie Lit. K. beſaget. Lit. K.

Nachdem ſie nun dieſes verübet / und über 10. Täge groſſe Unruh und Koſten allda verurſachet / iſt gedachter Amtmann Mentz mit denen bey ſich habenden Jägern wieder fort auf Bißkoffel / ohne das Pfarr-Haus anzugreiffen / und hat er ſich hierauf ſamt dem Chur-Maynziſchen Hof- und Regierungs-Rath von Hachenberg nach Zweybrücken verfügt / wohin der Evangeliſche Pfarrer Rapp durch den ſub Lit. L. angeſchlagenen Brief Lit. L. ſchl citiret worden / und iſt die Sach damahls dahin gediehen / daß gedachter Pfarrer mit guten Vertröſtungen wieder nach Haus geſchickt worden.

Als man ſich nun Evangeliſcher Seiten Hoffnung gemacht / einmahl in ſtatu quo bis zur Reichs-Deciſion ruhig zu leben / hat man doch leider das Gegentheil erfahren müſſen / indem nach vielen Lauffen / Mühe und groſſen Koſten zum gnädigſten Schutz-Herrn / nach Zweybrücken endlich der Hochfürſtliche Regierungs-Rath Fabert / in Beyſeyn des Herrn von Hachenbergs und Amtmann Mentzers / vor dem gantz verſammleten Münchweiler Amt den 14. Novembris 1719. im Nahmen Ihrer Hochfürſtlichen Durchleucht zu Zweybrücken / auf öffentlicher Gaſſen / dem unterm 24. Jan. Hochfürſtlichen gnädigſten ſchrifftlich ertheilten ſub Lit. M. Copey lich dreyfachen Verſicherungs-Schein e diametro zuwider / Lit. M. den Evangeliſchen Pfarrer ſeines Dienſtes / Kirch- und Pfarr-Competenz gäntzlich

entſetzet / und den Römiſch-Catholiſchen Paſtorn, Johannen Muſeler, zum ordentlichen Pfarrer præſentiret / demſelben alle Pfarr-Renthen und Gefälle aſſigniret / auch gleich befohlen / die Pfarr-Zehenden gedachtem Paſtorn zu liefern / wie das ſub. Lit. N. beygeſetzte unterthänigſte Memorial an Ihre Hochfürſtliche Durchleucht zur Gnüge ausweiſet. Auf welches aber bis dato keine Antwort erfolget; Immittelſt fahren die Römiſch-Catholiſchen fort / dem Paſtoren die Pfarr-Zehenden mit Gewalt liefern zu laſſen / wie die vom Schultheiß Langen edirte Befehle / deren einer ſub Lit. O. beygeleget / atteſtiren. Bleibet demnach denen armen Evangeliſchen Unterthanen nichts mehr übrig; die Schul iſt ruinirt / die Pfarr-Beſoldung hin / und wann ſchon das Exercitium-Religionis nach zur Zeit ihnen verſtattet wird / muß es doch endlich von ſelbſten erliegen / indeme gedachte Evangeliſche Unterthanen wegen ſchon gar lang-währenden Verfolgungen und darüber gehabten groſſen Koſten enervirt / und alſo nicht im Stand ſind / den Pfarrer ex propriis zu unterhalten.

Beylagen.

Lit. F.

Durchleuchtigſter Herzog / Gnädigſter Fürſt und Herr!

Nachdem man äuſſerlich vernehmen müſſen / daß Gräflich Lepiſcher Seiten immer gedrohet wird / mit Depoſſidirung des Pfarrers hier zu Münchweiler noch fortzufahren; Als ſind wir zu End gemeldte der Evangeliſchen Religion zugethane Unterthanen gemüſſiget / ein ſolches Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht / als unſerm gnädigſten Schutz-Herrn / unterthänigſt vorzubringen / und um fernere Hochfürſtliche Protection flehentlich zu bitten / uns wider alle Gewaltthätigkeiten zu ſchützen / und bey unſerer rechtmäßigen Poſſeſſion gnädigſt zu handhaben; dann wie bekannt / daß dieſe Pfarr über 100. und viel mehr Jahre Evangeliſche Geiſtliche gehabt / obſchon ein Catholiſcher Paſtor tempore reunionis, als Pfarrer Cramer die Religion changirt / berührte Pfarr an ſich gebracht / und bis etliche Jahr poſt pacem Ryſvvicenſem inne gehabt / ſo iſt ſie doch demſelben in berührtem Frieden-Schluß mit Recht abgeſprochen worden / und zwar Art. 4. 9. & 46. Art. 4. ſtehet zwar / die Catholiſche Religion ſoll bleiben in ſtatu quo, allein das iſt quoad Exercitium Religionis, und keinesweegs von denen Pfarr-Beſoldungen zu verſtehen / daſſelbe erhellet aus allegirtem Art. ſelbſten / indeme die jenige Oerther / ſo von der Cron Franckreich in daſigem Krieg eingenommen / erſt ſollen plenarie, und zwar nach deutlicher Erklärung des 46. Art. oftgedachten Frieden-Schluſſes in eum ſtatum quo ante illas occupationes unionesſeu reuniones fuerunt, reſtituirt werden / alsdann ſoll die Catholiſche Religion quoad Exercitium bleiben in ſtatu quo, dieſe Reſtitutio iſt hier zu Münchweiler erſt Anno 1699. geſchehen / die Catholiſche Religion aber blieb in ſtatu quo nach dem Exercitio bis dieſe Stunde / vor dem damahligen Krieg aber hatten die Catholiſche gar kein Exercitium Religionis, ſondern muſten ſich in Caſual-Sachen von Evangeliſchen Geiſtlichen bedienen laſſen. Art. 9. offt- und vielberührten Frieden-Schluſſes iſt ſtipulirt / daß dem Alt-durchleuchtigſten Könige in Schweden / als Pfalz-Grafen bey Rhein ꝛc. ſoll das Groß-Väterliche Herzogthum Zweybrücken cum Appertinentiis & Dependentiis ejusque juribus und zwar ad Normam Weſtphaliæ Pacis abgetreten werden / Nun Glan-Münchweiler iſt ein Dependens von Zweybrücken / und zwar ein ſolch Lehn / daß ein Pfalz-Graf von Zweybrücken alle Revenuen hat / auch das Epiſcopal-Recht / Krafft errichteten Receſſus in Anno 1614. den 4. Aug. zwiſchen beyden gnädigſten und gnäd. gen Herrſchafften Zweybrücken und Leyen. Weil dann hieſige von den Catholiſchen de facto eingenommene Evangeliſche Pfarr ſolte reſtituirt werden / und zwar in eum ſtatum quo ante Bellum fuit nach dem 4. 9. und 46. Art., ſo muſte ja auch wieder ein Evangeliſcher Pfarrer hin / ſo dann von einem hohen Königlichen Schwediſchen Gouvernement zu Zweybrücken beverckſtelliget worden; Uber das haben Ihro Majeſtät der König in Franckreich den hieſigen Paſtor in Dero Königliches Salarium allergnädigſt genommen / und denſelben gleich denen im Herzogthum Zweybrücken ſalarirt: wann nun gedachter Catholiſcher Paſtor die Pfarr Münchweiler mit Recht gehabt / würde allerhöchſt-gedachte Königl. Majeſtät daſſelbe nimmermehr gethan haben / zudeme ſind wir in die 20. Jahr in ruhiger Poſſeſſion geweſen / auch von denen Franzoſen ſelbſten

Digitized by Google

in

in letzterm Krieg nicht beunruhiget / ſondern vielmehr beſchützet worden) da ſie doch alle Gewalt hier hatten / und Herr Oberſt von Kleinholtz unterſchiedliche Evangeliſche Kirchen / und die Catholiſche nur meinten / einiges Recht zu haben / wi armata weggenommen; hier zu Münchweiler / das ſich niemand angemeldet. Weilen nun die Franzoſen ſelbſten uns in unſerer rechtmäßigen Poſſeſſion der Pfarr ruhig gelaſſen / ſo wäre ja unverantwortlich / depoſſidiren / dann es muß allezeit ein Evangeliſcher Geiſtlicher hier ſeyn / nach allegirtem Recess de Anno 1614., welcher von gnädigſter Lapſcher Herrſchafft denominirt / von gnädigſter Zweybrückiſcher Herrſchafft vocirt / ordinirt / inveſtirt &c. wird. Weilen dann nun bey Regierungs-Veränderung Pfarrer Cramers berührte Pfarr vacirend worden / und die gnädigſte Herrſchafft mit der Denomination eines andern Evangeliſchen Pfarrers ſäumig geweſen / geſchehen laſſen / daß ein Catholiſcher Paſtor wider Rechtlich einkommen; ſo hat eine dahieſige Königliche Regierung an den Herrn Grafen von der Leyen geſchrieben / einen Evangeliſchen Pfarrer / wie herkommlich / zu denominiren / allein keine Reſolution erhalten können / dahero Sie dann nach ihrem Epiſcopal- und Frieden-Schluß- mäßigen Rechten fortgefahren / bedenckender Herr Graf ſehend / daß hierdurch das jus denominandi könnte verloren gehen / hat derſelbe zu Zweybrücken um einen Revers de non præjudicando laſſen anhalten / ſo wolle er dem Pfarrer für einen Pfarrer erkennen. Hieraus angeführten Gründen erhellet / daß das Vornehmen wegen Delogirung des Pfarrers höchſt mißlich iſt;

Als gelanget an Ew. Hochfürſtl. Durchleucht unſere unterthänigſt- und flehentliche Bitte / Sie geruhen uns unter Dero Hochfürſtliche gnädigſte Protection zu nehmen / und uns bey unſerer ruhigen Poſſeſſion gnädigſt zu ſchützen / auch die gnädigſte Verordnung zu thun / daß die von Gräflich-Lepſchen Beamten arreſtirte Pfarr-Zehenden wieder frey / und unſerm Pfarrer / wie bishero / geliefert werden mögen / indeme die Zeit da iſt / daß ſie ſollen ausgedroſchen werden / auch unſer Pfarrer wegen ſchwerer Haushaltung derſelben ſehr benöthiget. Wir wollen an gnädigſter Erhörung keinesweges und um deſtoweniger zweiffeln / als Ew. Hochfürſtl. Durchleucht diſſeits habende hohe jura dadurch ungekränckt bleiben. Der barmhertzige GOTT wolle Ew. Hochfürſtl. Durchleucht für dieſe Hochfürſtliche Gnade bey allen Hochfürſtlichen Wohlſeyn viel und lange Jahre erhalten. Wir ſind

Euer Hochfürſtl. Durchleucht

Zweybrücken den 18. September. 1719. unterthänig- und demüthigſte Knechte /

Unterthanen der Evangeliſchen Gemeinde zu Glan-Münchweiler.

P. S. Heute hat man zu Bißcaſſel gehöret / daß Herr Amtmann Mentzer nach Mayntz ſeye / und wie die Leuthe daſelbſt ſagen / Execution von daraus zu nehmen / und die gedrohete Depoſſidirung des Pfarrers zu bewerckſtelligen / hat man dannenhero Ew. Hochfürſtl. Durchleucht als unſern gnädigſten Schutz-Herrn und Biſchoff / um gnädigſten Schutz und Verhaltungs-Schein unterthänigſt und demüthigſt bitten ſollen.

Lit. G.

An den Herrn Grafen von der Leyen.

Hochgebohrner Graf,

Ferner haben Uns die von Unſerm hieſigen Hertzogthum Lehnbare Evangeliſche Unterthanen zu Glan-Münchweiler vorhabtlich zu vernehmen gegeben / was maſſen der Herr Graf durch deſſen Amtmann zu Bißcaſſel unterm 15. hujus ihnen den unverhofften comminatione executionis ausgefertigten Befehl zuſenden laſſen / daß ſie ihren Evangeliſch-Lutheriſche Pfarrer dem zwiſchen unſerm und des Herrn Grafen daſige Evangeliſch-Lutheriſche Pfarrer dem zwiſchen unſerm und des Herrn Grafen ſeithero Anno 1614. errichteten Vergleich & diametro zuwider ſeines Dienſtes / Pfarrſtehrem Anno 1614. errichteten Vergleich & diametro zuwider ſeines Dienſtes / Pfarr-es und Beſoldung gänzlich entſetzet / und ſolche dem Paſtor gereichet werden ſolle; on es aber mit dieſer Pfarr-Sache / wie noch mit mehr andern beſchaffen / und nöſeyn will / vor allen Dingen die Explication über die Clauſulam Art. 5ti Pacis Ryſw. ſo ſolche neben dem Exercitio Religionis, auch auf die Reditus, welches die Proteſtirenden Stände bisher nicht eingeſtehen wollen / zu verſtehen und zu extendiren ſeye oder nicht / eines auf dem Reichstag zu Regenſpurg verſammleten Ständen des Reichs abzuwarten / die gegen den Pfarrer zu Badenheim unternommene und an Hoch-ermeldtem Reichs-

Convent

Convent entwachſene Execution ohne dem Anlaß geben wird; als verſehen Wir Uns/ der Herr Graf werde die erwehntem Pfarrer angedrohete Execution in ſuſpenſo und das gantze Werck in ſtatu quo laſſen/ damit Wir nicht gemüſſiget werden/ zu Aufrechthaltung Unſers dabey verſtehenden und durch dergleichen Execution mercklich gekränckten Juris Epiſcopalis und andern Befugnüſſen uns der Sach mit allem Nachdruck anzunehmen/ Wir verſehen uns zu des Herrn Grafen Æquanimität und genauerer Uberlegung dieſer ſehr importanten Angelegenheit eines beſſern. Und verharren Zweybrücken ut in literis den 29. Julii 1719.

Guſtavus Pfaltz-Graf.

Lit. H.

Es iſt Reichs- und Land-kündig/ was geſtalten die Cron Franckreich/ nachdem Magiſter Cramer, Augſpurgiſcher Confeſſion zugethaner Prediger zu Glan-Münchweiler/ im Jahr 1686. ſich mit ſeinem gantzen Haus zum Catholiſchen Glauben gewendet/ Johannem Muſeler zum Catholiſchen Pfarrer allda geſetzet/ und die würckliche Poſſeſſion der Kirchen excluſis Proteſtantibus nicht allein/ ſondern auch das Pfarr-Haus/ Pfarr-Competentien/ Renthen und Gefällen gegeben/ in welcher er usque ad Annum 1699. ruhig und ohnperturbirt geblieben/ allermaſſen aber die vorige Zweybrückiſche Regierung denen beyden Frieden-Schlüſſen und dem vom Marquis de Chamoix dem Reichs-Convent zu Regenſpurg übergebenem Catalogo locorum ſic reſtituendorum è diametro de facto & vi armata ſich unterfangen/ den Catholiſchen Pfarrer im Jahr 1699. zu depoſſidiren/ und den Magiſtratum Michaelem Rapp in die Poſſeſſion des Pfarr-Haus und Competenz cum Annexis zu ſetzen/ und aber mit Ihro Hochfürſtl. Durchleucht dem Herrn Hertzogen von Zweybrücken abgeredet worden/ daß ebener maſſen/ wie mit Dero Gutheiſſen zu Badenheim verfahren worden/ zu Glan-Münchweiler alles in Conformität beyder letztern Frieden-Schlüſſen und vor mentionirten Catalogi reſtituirt werd.n ſolte/ zu dem Ende unterm 10. Julii dem Magiſtro Michaeli Rapp ein Termin von 14. Tagen angeſetzet worden/ Frieden-Schluß-mäßig die Kirch/ Pfarr-Haus/ Pfarr-Competenz cum fructibus perceptis reſpectivè denen Catholiſchen privativè und ihrem Pfarrer anwiederum einzuräumen/ dem obngeachtet er proteſtirender Prediger ſich widerrechtlich darinnen zu manuteniren gedencket; als wird demſelben ex ſuper abundanti ein endlicher und letzterer Termin von dreyen Wochen à Die inſinuationis hiermit an beraumbt/ die Kirch/ Pfarr-Haus und Pfarr-Competenz cum fructibus perceptis reſpectivè einzuraumen/ und zu erſetzen/ oder gewärtig zu ſeyn/ daß vigore Pacificationum & ſupra dicti Catalogi, und der zu Zweybrücken genommener Verabredung gemäß/ er Magiſter Rapp aus der Poſſeſſion geſetzt/ und zu Erſetzung der indebite genoſſenen Pfarr-Renthen und Gefällen angehalten/ der Catholiſche Pfarrer aber immittiret werden ſolle: Urkund Sr. Churfürſtlichen Gnaden hier vorgedruckten Cantzleys Secret-Inſiegel/ ſo geſchehen Maynz den 30. Septembris 1719.

(L. S.)

Bevorſtehendes Chur-Maynziſches als dem Hochwürdigſten Ordinario und Diœceſano zu Glan-Münchweiler/ emanirtes gnädigſtes hohes Decret wird Hochgräfl. Leyiſcher Schultheiß/ Johann Peter Lang/ daſigem Augſpurgiſchen Confeſſion-Verwandten Prediger/ Herrn Michael Rapp/ zu inſinuiren/ und wie ſolches geſchehen/ zu berichten haben. Geben zu Blißcaſtel den 2. Octobris 1719.

War unterſchrieben A. Mentzer Amtmann.

Heut dato deng. dito Octobris 1719. habe nach gemeldeten Befehl Herrn Magiſter Rapp, Augſpurgiſcher Confeſſion zugethanem Predigern allhier zu Glan-Münchweiler/ nebſt zwey unterſchriebenen Hoch-Gerichts-Schöffen/ als mehrern Gezeugen/ gebührender Geſtalt ſolche Copiam inſinuiret/ und damit der Unwiſſenheit ſich nicht entſchuldigen könnte/ ſothane Copey ſeines Verhaltens in Handen gegeben/ Urkund Münchweiler/ ut ſupra

J. P. Lang/ Schultheiß.

Hand.
Niclas N. I. Velten.
Zeichen.

Hand.
Michael M. B. Buſer.
Zeichen.

Lit.

Lit. I.

Durchlauchtigſter Herzog /

Gnädigſter Fürſt und Herr!

EW. Hochfürſtl. Durchl. haben wir unterſchriebene Evangeliſche Unterthanen zu Glan-Münchweiler ein unterthänigſtes Memoriale unterm 18. Septembris, unſerer hart-bedrangten Kirchen-Zuſtand betreffend / unterthänigſt übergeben / darinn die Gerechſame und im Ryſwickiſchen Frieden-Schluß fundirte Pfarr-Poſſeſſion unterthänigſt vorgeſtellt / auch bey vorfallender Gewaltthätigkeit um einen gnädigſten Schutz- und Vertheidigung / Schirm demüthigſt angehalten / weil der Amtmann Mentzer von Bliskaſtel nach Mayntz verreiſet / und jedermann geſagt / er werde von dar aus Execution bringen. Heute hat ſich leyder der Effect geäuſſert / indeme nun von Mayntz aus ein Befehl ankommen / und inſinuiret worden / daß man Catholiſchen Seiten noch gedencket / in Depoſſidirung des Pfarrers widerrechtlich fortzufahren / wie beyliegende Copia zeiget. Nun können wir nicht glauben / daß Ew. Hochfürſtl. Durchleucht / als unſer gnädigſter Schutz-Herr / werden gnädigſt geſtatten / noch geſchehen laſſen / daß wir um alles / als Kirch / Pfarr und Pfarr-Haus cum annexis kommen / und alſo Tempore Pacis verfolgt werden / weilen daſſelbe dem gnädigſten Schreiben / ſo Ew. Durchleucht an den Herrn Grafen von der Leyen gnädigſt haben ergehen laſſen / grad zuwider / und wie kans wohl möglich ſeyn / daß Ew. Hochfürſtl. Durchleucht die jetzt harte Execution zu Baden-heim ſolten gut geheiſſen haben / und gnädigſt verſprochen / zu Münchweiler auf gleiche Weiſe zu verfahren / wie in dem Chur-Mayntziſchen Beſchl ſtehet? Uberdas werden dadurch Ew. Hochfürſtl. Durchleucht hier habende hohe Epiſcopal-Rechten merklich gekräncket / die alte aufgerichtete Verträge zwiſchen beyden gnädigſten und gnädigen Herrſchafften umgeſtoſſen. Sondern wir ſind der unterthänigſten gewiſſen Hoffnung: Ew. Hochfürſtl. Durchleucht werden nach Dero Hochfürſtlichen gnädigſt gegebenen Parole, die Proteſtirende Religion zu ſchützen / uns auch hier als Lehr-Unterthanen / ſolche Hoch-fürſtl. Protection angedeyen laſſen / und keineswegs gnädigſt zugeben / daß fremde Herrſchafften dergleichen wichtige und importante Dinge vor zunehmen ſich unterſtehen dörffen;

Als gelanget unſere unterthänig- und demüthigſte Bitte / Ew. Hoch-fürſtl. Durchleucht geruhen uns gegen alle Gewaltthätigkeiten gnädigſt zu ſchützen / und bey unſerer alten Rechts- und Frieden-Schluß-mäßigen Poſſeſſion gnädigſt zu handhaben. GOTT der Allmächtige wolle Ew. Hochfürſtl. Durchleucht dafür ſegnen / und bey allem Hochfürſtl. Wohlſeyn erhalten; Wir ſind

Ew. Hochfürſtl. Durchleucht

Münchweiler / den 2. Octobris 1719.

unterthänig- und demüthigſte Knechte

Unterthanen der Evangeliſchen Gemeinde zu Glan-Münchweiler.

P. S. Ew. Hochfürſtl. Durchleucht geruhen eine ſchriftliche Antwort zu ertheilen / damit ſelbige der Gemeind kan vorgewieſen werden.

Lit. K.

DEn 19. Octobris iſt unſer Amtmann Anthon Mentzer von Bliskaſtel / und der 22. dito 3 Jäger und Schützen hieher in Münichweiler kommen / daſelbſt bis den 1. Novembr. ieben / dem Pfarrer zweymahl ausgebotten / Tag und Nacht groſſe Unruhe und Ko- verurſachet; gedachte Jäger griffen währender Zeit unſer ex propriis neu-erbautes chul-Haus an / alle Thüren / Fenſter / Läden / Tiſch / Stühl / Bänck und Oefen brau- n ſie ab / und haben das Haus jämmerlich zugerichtet. Heute vor Tag hat ſich gedachter

Amtmann mit ſeinen Jägern und Schützen wieder nach Blißcaſſel begeben. Daß ſich dieſes in der Warheit ſo verhalte / wird mit unſerer eigenhändigen Unterſchrifft bekräfftiget. Glan-Münichweiler / den 1. Novembris 1719.

Hand. Jacob W. Weber Zeichen.

Jacob Kieffer / Kirchen-Knecht und Cenſor.
Johan Heinrich Grub.
Nickel Schneider.
Theobalt Schneider.

Lit. L.

Demnach Sereniſſimi Hochfürſtl. Durchleucht gnädigſt gut befunden / daß der Pfarrer zu Glan-Münichweiler / Magiſter Rapp / ſich hier einfinden ſolle / um mit ihme in ein- und andern Angelegenheit ſprechen zu können; als wird ihme ein ſolches hierdurch nachrichtlich bedeutet und zugleich befohlen / daß er auf nächſtkünfftigen Dienſtag längſtens gegen Abend hier erſcheinen / und alsdann weitern Beſcheid gewärtig ſeyn ſolle. Zweybrücken den 5. Novembris Anno 1719.

Zur Hochfürſtl. Pfalz-Zweybrückiſchen Regierung
V. Schor.

Lit. M.

Von GOttes Gnaden / Wir Guſtav Samuel Leopold / Pfaltz-Graf bey Rhein / in Bayern / zu Jülich / Cleve und Bergen Hertzog / Fürſt zu Mörs / Graf zu Veldenz / Sponheim / der Marck und Ravenſpurg / und Rirtingen / Herr zu Ravenſtein / Fügen hiermit zu wiſſen / demnach Unſere liebe getreue Geiſt- und Weltliche Bediente ſowohl / als übrige Unterthanen der Reformirten Religion, des nach dem Abſterben Ihro Königl. Majeſtät von Schweden / Uns / als rechtmäßigen Poſſeſſoren / anheim gefallenen Hertzogthums Zweybrücken / ſich bey der / vor etlichen Tagen eingenommenen Erb- und Landes-Huldigung / als treue Unterthanen gantz willig bezeiget / auch noch ferner thun wollen und ſollen / und dabey unterthänigſt gebetten / ſie bey ihrer durch den Weſtphäliſchen- und ſeithero weiter erfolgten Frieden-Schlüſſen beſtättigten Religions-Freyheit / als übrigen hergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten gnädigſt zu laſſen und zu ſchützen.

Und Wir an obgedachter ihrer bezeigten unterthänigſten Treue ein ſonderbares gnädigſtes Contentement haben / nicht zweiffelnd / ſie damit / wie getreuen und gehorſamen Unterthanen anſtehet / unterthänigſt continuiren werden / und ihnen dahero auch die gnädigſte Verſicherung gegeben / daß ſie bey gedachtem ihrem freyen Religions-Exercitio und hergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten allerdings gelaſſen und gehandhabet werden ſollen.

Als haben Wir ihnen zu dero mehrern Bekräfftigung dieſen Schein unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedruckten Unſerm Fürſtlichen Inſiegel darüber gnädigſt ertheilet / zu Zweybrücken den 14. Jan. 1719.

Guſtavus / Pfaltz-Graf.

Fabert /
Hochfürſtlicher Pfaltz-Zweybrückiſcher Rath / und geheimer Secretarius.

Lit.

Digitized by Google

Durchleuchtigſter Herzog/

Gnädigſter Fürſt und Herr!

EW. Hochfürſtl. Durchleucht / als unſern gnädigſten Schutz-Herrn und Biſchoff/ ſupplicien und klagen unterthänigſt Pfarrer / Vorſteher und gantze Evangeliſche Gemeind zu Gros-Münichweiler / daß geſtern Ew. Hochfürſtl. Durchleucht Regierungs-Rath/ Herr Fabert / in Beyſeyn des Chur-Mayntziſchen Hof- und Regierungs-Raths/ Herr von Bachenberg / und unſern Herrn Amtmann Mengez von Biſchaffe / in Gegenwart deß gantzen Münichweiler Amts / auf offentlicher Gaſſen / unſern Pfarrer meines Dienſtes / Pfarr-Competenz und Kirch gänzlich entſetzet / hingegen den hier wohnenden Catholiſchen Paſtorem Muſeler zum ordentlichen Pfarrer præſentirt / bemelten die dritten Evangeliſchen Pfarrer zu introniſiren / welchem die Jure gehörige Pfarr-Gefälle alle aſſigniret / gedachten Paſtoren nicht allein für einen Pfarrer zu erkennen / auferleget / ſondern auch alle Caſualien bey demſelben zu führen / ihn verrichten zu laſſen; Doch dieſes Letztere iſt hernach in des Schultheiſſen Haus / auf Widerſtehen der Evangeliſchen / wieder geändert worden / mündlich zugende: Wir ſolten im Exercitio Religionis ungehindert bleiben; Hierauf wurde ferner befohlen / die Evangeliſche Gemeinden Pfarrer ſolten aus dem Pfarr-Hauſe thun / und dem præſentirten Paſtor Muſeler gleich alle Pfarr-Zehenden liefern. Nun kommt uns dieſes unvermuthliche Verfahren / ſonderlich von unſers gnädigſten Schutz-Herrn und Biſchoffs Regierungs-Rath / gar ſehr fremd vor / können auch nicht wohl glauben / daß Ew. Hochfürſtl. Durchleucht gnädigſte Intention ſeye / mehrgedachten Catholiſchen Paſtoren zu dem Ende præſentiren zu laſſen / um unſern Pfarrer dadurch alle Subſiſtenz zu benehmen / damit derſelbe bey uns in die länge nicht bleiben könne. Und da er nichts mehr haben ſoll / ſind wir leyder ja ſo ohnwürdlich um unſere Pfarr / dieſes kommt uns ſehr hart und unglaublich vor / weilen daſſelbe 1. wider Ew. Hochfürſtl. Durchleucht / Welt-bekandte Clemenz, 2. gegen hiebero verſchiedene Grafen von der Leyen iſt / ja 3. dem von Ew. Hochfürſtl. Durchleucht unterm 14. Jan. 1714. ergangenen gnädigſt ertheilten ſchrifftlichen Verſicherung / Stein / daß die dieſes laufenden Jahrs gnädigſt ertheilten ſchrifftlichen Verſicherungen / Stein / daß die Evangeliſch-Reformirte bey ihrem freyen Religions-Exercitio und hergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten allerdings groſſen und gehandhabet werden ſollen / è diametro zuwider laufft. Nun die Pfarr / Münichweiler ſoll / Krafft errichteten Receſſus in Anno 1614. §. 4., jederzeit gehalten werden / wie die Proteſtirende im Ober-Amt Lichtenberg / auch hat der hieſige Pfarrer in denen Syrnodis, ſo im Hertzogthum Zweybrücken gehalten worden / erſcheinen müſſen / und dahero NB. nach dieſe Stunde in das Capitel nacher Cuſſel gehöret: Sondern wir ſind vielmehr der unthänigſt- und zuverſichtlichen Hoffnung / Ew. Hochfürſtl. Durchleucht werden uns in unſerer rechtmäſſigen Pfarr-Poſſeſſion / Privilegien und hergebrachten Gerechtigkeiten gnädigſt ſchützen und handhaben.

Und weilen unſere ſehr hartbedrangte Kirchen- und Pfarr-Angelegenheit bey ſolchen beſtritten Sachen / da wir ſchon würcklich um unſere Pfarr ſind / indeme das gantze Salarium entzogen / alſtedingis meines Specie Facti an Ew. Hochfürſtlichen Rechts-Verſtand / wie die Badenſermer / nach Regenſpurg / erwachſen muß: Als gehet unſere unterthänigſte Bitte / Ew. Hochfürſtl. Durchleucht geruhen als gnädigſter Schutz-Herr / Biſchoff und Decimator, gnädigſte Verordnung zu thun / daß die durch den Herrn Regierungs-Rath Fabert offentlich dem Catholiſchen Paſtoren angewieſene / dem Evangeliſchen Pfarrer aber die jure zukommende Pfarr-Zehenden mit Arreſt belegt / etwa nach Cuſſel oder ſonſten wohin möchten geliefert werden / und in Salvo bleiben / daß wieder der Catholiſche oder auch der Lutheriſche Pfarrer etwas davon bekommen / oder gnädigſt zu diſponiren / ſo viel ein jeder ad interim haben ſoll / ſo lang / bis daß ein gnädigſtes Deciſum von Ew. Hochfürſtlichen Jäger unſer aus eigenen Mitteln allein neu-erbautes Schul-Haus preſſiret / die Thüren / Fenſter / Oefen / Tiſch / Stühl / Bänck / Oefen / ꝛc. abgebrochen / und weggetragen / daß die Kinder nicht können in die Schul gehen / und dahero die Jugend verderben muß / daraus Ew. Hochfürſtl. Durchleucht zur Gnüge gnädigſt erkennen / daß man die arme Evangeliſche totaliter zu ſupprimiren ſuchet. Bitten demnach unterthänigſt und gnädigſt / Ew. Hochfürſtl. Durchleucht geruhen ein gnädigſtes Einſehen zu haben / und wie zu unſerm hergebrachten Recht und genommenen Sachen wieder kommen; zweiffeln

zweiffelen an gnädigſter Erhörung um ſo viel weniger / da wir / wie bishero / Ew. Hochfürſtl. Durchleucht unſere Schutz-Frucht jährlich richtig nacher Lichtenberg geliefert / alſo auch noch ferner / als treue Lehnbare Unterthanen / damit continuiren wollen und ſollen.

Ew. Hochfürſtlichen Durchleucht

Glan-Münichweiler den
15. Novembr. 1719.

unterthänigſte Knechte

Jacob Schneider / Gerichtsmann.
Jacob Weber / Gerichtsmann.
Jacob Ehrſtman / Cenſor und Gerichtsman.

Hand-
Theobald D. J. Jungen
Zeichen.

Haus-
Jacob W. Webers
Zeichen.

Georg Benſecker.
Theobald Jung.
Simon Weber.
Nickel Jung.
Matthes Rummeler.
Henrich Jung.
Frantz Schuſter.
Michel Kauff.
Nickel Müller.
Jacob Weber.
Nickel Jung.

M. Michael Rapp / Pfarrer.
Joh. N. Krufft / Pfarr. Adj.
Jacob Kieffer / Kirchen-Cenſor.
Michel Stemmler / Cenſor.
Daniel Porcher / Cenſor.
Hans Adam Weber / Cenſor.
Theobald Schneider.
Johann Heinrich Grub.
Johann Henrich Schmidt.
Johann Michel Weber.
Hanß Jacob Jung.
Michel Jung.
Peter Glauch.
Hanß Görg Keller.
Michel Bernd.
Michel Klein.
Theobald Klein.
Andreas Bühl.
Theobald Bühl.
Henrich Weber.

Lit. O.

WEilen die Pfarr-Zehenden gedroſchen / als befehle dem Michel Jung zu Birſchhorn / vermög des Accords, ſo mit Herren Pfarrer gemacht / ſelbige mit Haber und Korn ohnverzüglich Morgen dahier bringen / und bey mir ſich anmelden / alsdann werde die Anweiſung thun / allwo ſelbige hinlieffern ſolle / bey Vermeidung der Execution. Münichweiler den 23. Novembr. 1719.

J. P. Lang / Schultheiß.